

Teil E

Gemeinde Geroldshausen



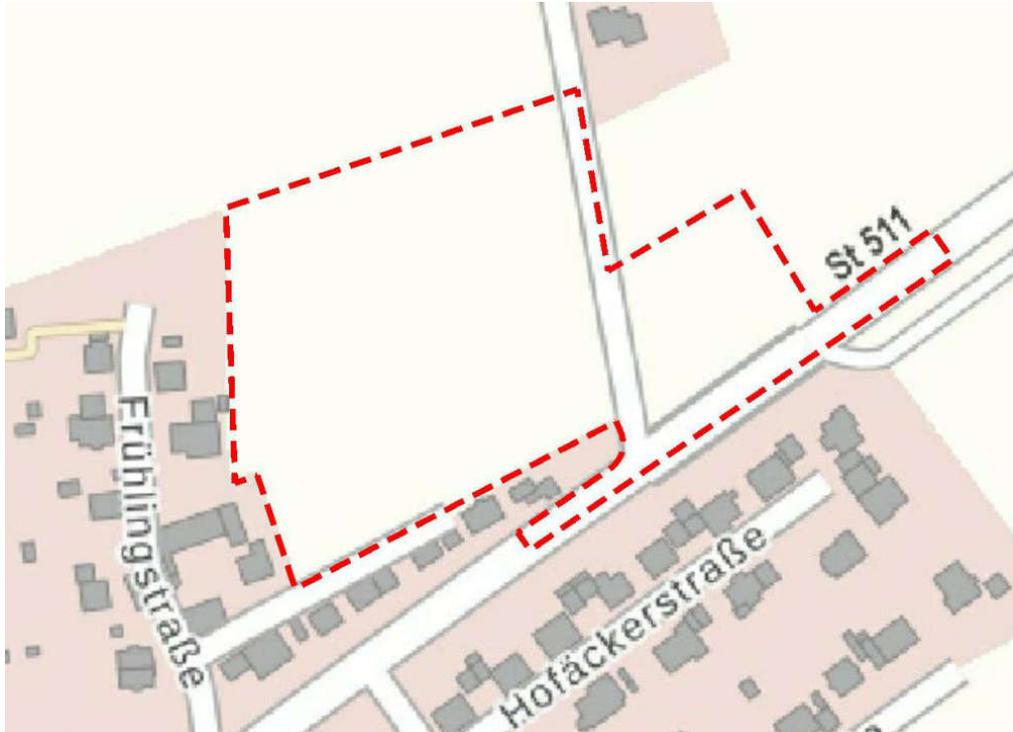
Ortsteil Moos
Bebauungsplan WA "Bildacker"

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	12
6. Vorbelastungen	12
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	13
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung)	19
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	21
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
9. Zusammenfassung	22

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes weist die Gemeinde Geroldshausen im Ortsteil Moos ein ca. 2,26 ha großes Wohngebiet aus.



Lageplan Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: IB Arz Ingenieure, Würzburg)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Dipl.-Biologen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Moos. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Ortsstraßen „Frühlingstraße“ und „Würzburger Straße“. Das Plangebiet liegt auf der Höhe zwischen ca. 315 m und 308 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht in südliche Richtung hin ab.

An das Plangebiet schließt im Westen und Süden an die bestehende Bebauung der Ortslage Moos an. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet ist durch Ackerflächen / Ackerbrachen, Verkehrsflächen (Würzburger Straße / St 511) und Wirtschaftswege geprägt.



Blick vom Ostrand des Geltungsbereiches aus über das Plangebiet in westliche Richtung



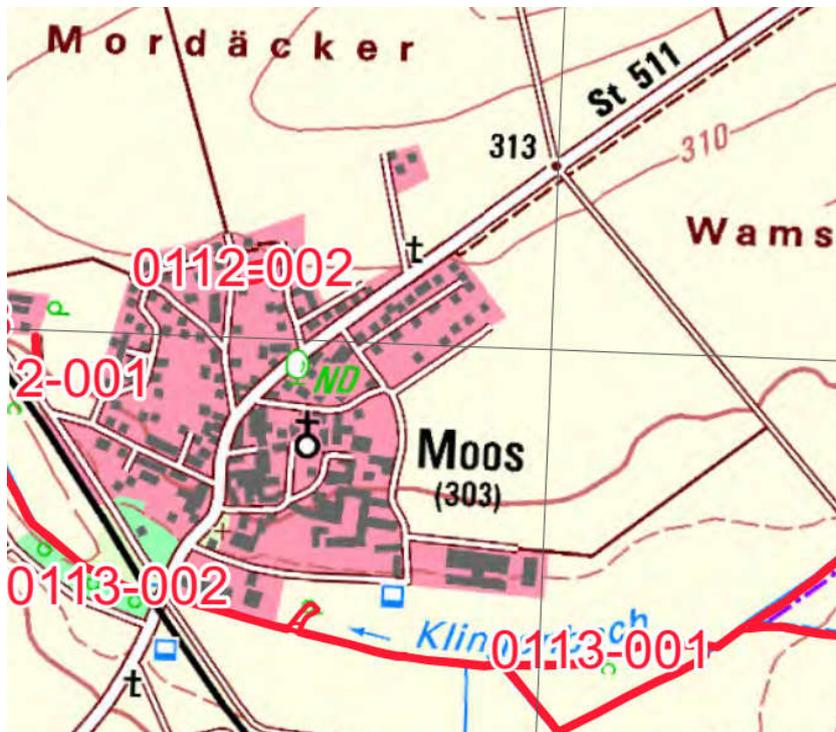
Blick von der Nordostgrenze des Geltungsbereiches aus über das Plangebiet in südliche Richtung



Blick von der Nordwestgrenze des Geltungsbereiches entlang der Nordgrenze des Plangebietes in östliche Richtung

a) Biotopkartierung

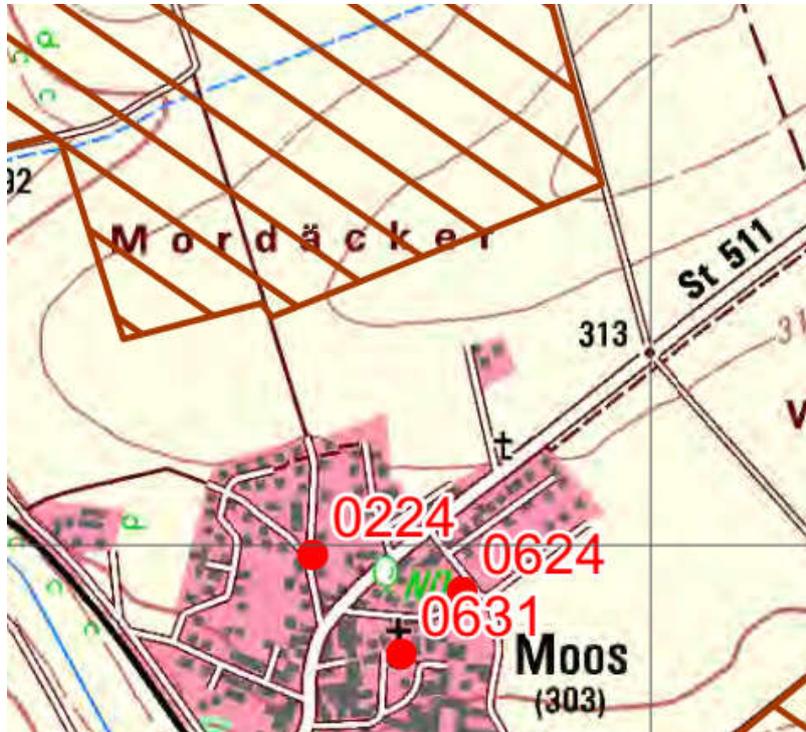
Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, September 2022)

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, September 2022)

Zum Plangebiet nächstliegende Einträge sind:

TK25 6325	OBN 0224	K P	ERFG	UTM-RW 563549	UTM-HW 5502987				
Landkreis(e): Würzburg (Haupt-)Lebensraumtyp: Schuppen / Scheune Lagebeschreibung: SCHEUNE IN ORTSMITTE MOOS Merkmale: Vorläufige Objektnr.:									
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Schleiereule Tyto alba	3	*	2	C	AD	S		1996	SDS
						DETER.: Hoh Edgar			

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6325 0624 P 25 563749 5502937

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: MOOS BEI KIRCHHEIM / GEROLDSHAUSEN, Einzeltiere
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 1652

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Breitflügel-Fledermaus Eptesicus serotinus	3	3	1	OA	OA	S		25.01.2018	SDS
Fledermäuse (unbestimmt) Chiroptera (indet.)			1		OA	S		1980	SDS

DETER.: Wenger Klaus
DETER.: ASK -

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6325 0631 P 150 563667 5502854

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Kirche
Lagebeschreibung: MOOS b. Kirchheim; kath. Kirche
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 28467

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Fledermäuse (unbestimmt) Chiroptera (indet.)			0	00		S		07.10.2005	SDS

DETER.: Unbekannt N.N.

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
6325 0687 F 1100 563087 5503760

Landkreis(e): Würzburg
(Haupt-)Lebensraumtyp: Ackerland
Lagebeschreibung: Wiesenbrütergebiet Moos Nord nw Moos

Merkmale:
Vorläufige Objektnr.: WB0300

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Grauhammer Emberiza calandra	1	V	1	B	AD	SR		2014	SDS
Grauhammer Emberiza calandra	1	V	2	C	AD	SR		2014	SDS

DETER.: Hoh Edgar
DETER.: Hoh Edgar

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Ackerflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Anwohner-/Lieferverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung)
- benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen (St 511)

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Feldhamster

Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen. Diese sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsröhren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Feldhamsters veranlasst.

Die Überprüfung des Feldhamsters erfolgte durch das Büro ÖAW, Würzburg.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg wurde der Bereich bis in 350 m Entfernung zum Geltungsbereich an folgenden Terminen abgesucht:

11.05.2022, 17.05.2022, 08.07.2022, 19.07.2022 und 03.08.2022

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen werden, sodass eine Betroffenheit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg ist hinsichtlich der streng geschützten Tierart Feldhamster folgende Vermeidungsmaßnahme zu ergreifen:

- Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist im Eingriffsbereich eine Schwarzbrache durch regelmäßige flache Bodenbearbeitung (Grubbern) herzustellen und bis zum Baubeginn zu halten.

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich ausschließlich Acker- und Verkehrsflächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Da im Plangebiet keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, können Schädigungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionen während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen potenzieller Quartiere durch tagsüber stattfindenden, bau- und betriebsbedingten Lärm etc. sind auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere unmittelbar betroffen sind.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst.

Die Überprüfung der Zauneidechse erfolgte durch das Büro ÖAW, Würzburg.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg wurden für die Art relevante Strukturen im Bereich des Plangebietes an folgenden Terminen nach der Zauneidechse abgesucht:

17.05.2022, 08.06.2022, 17.06.2022, 10.08.2022 und 04.09.2022

Die Reptilienerfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es kommen auch keine anderen Reptilienarten aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche im Plangebiet und dessen Umfeld vor.

Ergänzend wurden für die Art relevante Strukturen im Bereich des Plangebietes durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer an folgenden Terminen bei geeigneten Wetterbedingungen nach Reptilien abgesucht: 02.06.2022 und 14.07.2022. Auch bei diesen Terminen wurden keine Reptilien nachgewiesen.

c) Lurche

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 09.05.2022, 11.05.2022, 17.05.2022, 27.05.2022, 08.06.2022 und 17.06.2022 durch das Büro ÖAW, Würzburg.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg wurden im Plangebiet keine saP-relevanten Vogelarten nachgewiesen.

„Im Eingriffsbereich wurde nur die Dorngrasmücke als Brutvogelart beobachtet (1 Revier). Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population der weit verbreiteten Art ist aufgrund der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu rechnen. Dies gilt auch für die auf Ackerflächen nördlich und östlich der Eingriffsfläche festgestellte Feldlerche. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.“

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg sind hinsichtlich der Artengruppe Vögel folgende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen:

- Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Kann diese Vorgehensweise nicht eingehalten werden und soll während der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) mit dem Bauen begonnen werden, sind die vorgesehenen Bauflächen auf Vorkommen von Brutvögeln zu untersuchen.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen:

Feldhamster

- Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist im Eingriffsbereich eine Schwarzbrache durch regelmäßige flache Bodenbearbeitung (Grubbern) herzustellen und bis zum Baubeginn zu halten.

Vögel

- Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Kann diese Vorgehensweise nicht eingehalten werden und soll während der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) mit dem Bauen begonnen werden, sind die vorgesehenen Bauflächen auf Vorkommen von Brutvögeln zu untersuchen.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg sind bei Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes weist die Gemeinde Geroldshausen im Ortsteil Moos ein ca. 2,26 ha großes Wohngebiet aus.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Moos. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Ortsstraßen „Frühlingstraße“ und „Würzburger Straße“. Das Plangebiet liegt auf der Höhe zwischen ca. 315 m und 308 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht in südliche Richtung hin ab. An das Plangebiet schließt im Westen und Süden an die bestehende Bebauung der Ortslage Moos an. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Plangebiet ist durch Ackerflächen / Ackerbrachen, Verkehrsflächen (Würzburger Straße / St 511) und Wirtschaftswege geprägt. Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.

Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Ackernutzung) sowie durch benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen (St 511) gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch Anwohner-/Lieferverkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Feldhamsters veranlasst. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen werden, sodass eine Betroffenheit dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen von Reptilien festgestellt werden. Auch bei den ergänzenden Begehungen durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer konnte kein Vorkommen von Reptilien festgestellt werden. Eine Betroffenheit von Reptilien kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg wurden im Plangebiet keine saP-relevanten Vogelarten nachgewiesen.

Bei Beachtung der gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, die unter Punkt 8. aufgeführt sind, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Das Gutachten Büro ÖAW, Würzburg ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

aufgestellt: 15.11.2022

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn